

1. Nachtrag

**zur Richtlinie für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der
Gewährung von Hilfen zur Erziehung im Zuständigkeitsbereich des Fach-
bereiches Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam (REntgelte) vom
01.01.2008**

1. Der Punkt 3.2. erhält folgende neue Fassung:

3.2. Fachleistungsstunden für flexible ambulante Hilfen

Die Nettoarbeitszeit pro Fachkraft (EG 9) pro Jahr wird auf 1.680 Arbeits-
stunden festgelegt.

Von der Nettoarbeitszeit sind **80 % = 1344 Fachleistungsstunden/Jahr**
unmittelbar am betreffenden Klienten zu erbringen.

Pro Fachkraft sind zusätzlich 0,1 Leitungskraft (E 11) bei der Ermittlung der
Kosten der Fachleistungsstunde zu berücksichtigen

Zusätzlich können zur Abgeltung der Betriebs-, Sach- und Verwaltungskosten
pauschal 20 % der Personalkosten geltend gemacht werden

Der Verfahrensweg zur Ermittlung des Entgeltes für die Fachleistungsstunde für
flexible ambulante Hilfen ist der Anlage 3 festgelegt.

2. Zusätzlich wird der Punkt 3.3. in der folgenden Fassung eingefügt:

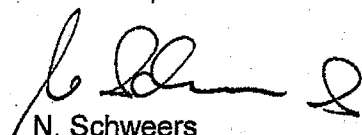
3.3. Fachleistungsstunden für sonstige ambulante Hilfen

Die Ermittlung des Entgeltes für Fachleistungsstunden für „sonstige ambulante
Hilfen“ erfolgt, soweit nicht in der vorliegenden Richtlinie ausdrücklich
festgelegt, unter Anwendung der Regelungen zur Ermittlung des Entgeltes für
„Fachleistungsstunden für flexible ambulante Hilfen.

3. Die bisherige Anlage 3 ist gegen die beigelegte neue Fassung der Anlage 3
auszutauschen.
4. Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.09.2008 in Kraft

Beschlossen durch die Qualitäts- Entgelt- und Leistungskommission des Jugendamtes der
Landeshauptstadt Potsdam am 03. 09. 2008

Potsdam, den 08.09.2008



N. Schweers

Richtlinie

für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam (REntgelte)

1. Allgemeines

Wird eine Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist gemäß § 78 b SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Entgeltvereinbarungen abgeschlossen worden sind.

Für den Abschluss von Entgeltvereinbarungen ist gemäß § 78 e SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist.

Um eine Gleichbehandlung aller Träger zu gewährleisten, werden für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam nachfolgende Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung festgesetzt.

Diese Kennziffern dürfen bei Entgeltverhandlungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Qualitäts-, Entgelt und Leistungskommission des Fachbereiches Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam überschritten werden.

2. Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten für stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfen zur Erziehung

2. 1. Kapazität der Einrichtung

Die Kapazität der stationären und teilstationären Einrichtungen wird entsprechend der Festlegung in der Betriebserlaubnis festgesetzt.

Bei variablen Kapazitäten ist für jede mögliche Belegungsvariante ein gesondertes Entgelt zu vereinbaren.

Die Kapazität für ambulante Projekte wird gesondert vereinbart.

2.2. Auslastungsgrad

- Vollstationäre Einrichtungen = mindestens 90 %
- Teilstationäre Einrichtungen = mindestens 90 %
- Ambulante Projekte = mindestens 90 %

2.3 Betreuungsschlüssel

2.3.1. stationäre Einrichtungen (Betreuer : Platzzahl)¹

- Leitungspersonal = 1 : 18
(pro Einrichtung max. 1,0 Leitungspersonal)
- Stellvertreter/
Gruppenübergreifender Dienst = 1 : 40
- Pädagogisches Personal = gemäß
Betriebserlaubnis,
ansonsten:
 - Heim/ Außenwohngruppe = 1 : 2,25
(bei Betreuung von jungen
Menschen mit anerkannter
Behinderung zusätzlich
0,25 päd. Fachkraft pro
Behinderten)
 - Gruppe mit innewohnendem Erzieher = 1 : 3
 - intensiv betreutes Wohnen = 1 : 3
 - regelmäßig betreutes Wohnen = 1 : 5
 - zeitweilig betreutes Wohnen = 1 : 8
 - Nachbetreuung = 1 : 10
 - Mutter- Kind- Betreuung
gemäß §19 KJHG
(Mutter und Kind/Kinder gelten
als **eine** Betreuungseinheit) = 1 : 3
- Verwaltungspersonal = 1 : 18
- Wirtschaftsdienst = 1 : 18
(hauswirtschaftliches Personal, Hausmeister,
Küchenpersonal, sonstiges Personal)

¹ Als **eine** stationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon

2.3.2. teilstationäre Einrichtungen und ambulante Projekte¹

- Leitungspersonal = 0,25 Stellen pro Einrichtung/ Projekt
- Pädagogisches Personal = lt. Betreiberlaubnis, ansonsten:
max. 1,0 päd. Fachkraft pro 4 Kinder
- Verwaltungspersonal = 0,5 Stelle pro Einrichtung/ Projekt ²
- Wirtschaftsdienst (Küchenpersonal, hauswirtschaftliches Personal, Hausmeister, sonstiges Personal) = 0,5 Stelle pro Einrichtung/Projekt ²

2.4. Personalkosten

Personalkosten für notwendiges Personal gemäß festgelegten Personalschlüssel werden, im Rahmen der festgelegten Entgeltgruppen (s. Anlage 1), für die ausgeübte Tätigkeit entsprechend den geltenden Tarifbestimmungen des betreffenden Trägers in tatsächlich anfallender Höhe, maximal bis zur Höhe des Durchschnittswertes der entsprechenden Entgeltgruppe des TVöD/ VKA –Tarifgebiet Ost- berücksichtigt.

Die gültigen Tarifbestimmungen des Trägers sind dem Antrag für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten in Kopie beizufügen.

Der Durchschnittswert der entsprechenden Entgeltgruppe des TvöD/VKA wird aus dem Durchschnitt der Stufen 1 bis 6 der jeweiligen Entgeltgruppe ermittelt.

2.5. Personalnebenkosten

Personalnebenkosten werden in nachgewiesener Höhe bis zu folgender Höhe berücksichtigt :

- Aus- und Fortbildung (ohne Reisekosten u. Supervision) = bis 0,5 % der Bruttopersonalkosten
- Supervision/ Teamberatung = bis 0,8 % der Bruttopersonalkosten für päd. Personal
- Beitrag Berufsgenossenschaft (einschließlich Verbands- und

¹ Als **eine** teilstationäre Einrichtung zählt das in der Betreiberlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon
Als **ein** ambulantes Projekt zählt das konkrete auf die Erbringung einer abgeschlossenen Leistung ausgerichtete Angebot eines Trägers im Rahmen einer festen Gruppe, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon. Für jedes ambulante Projekt liegt ein eigenes bestätigtes Konzept vor.

² Sofern sich mehrere teilstationäre Einrichtungen bzw. ambulante Projekte eines Trägers an einem Standort befinden, werden nur für jeweils die erste Einrichtung 0,5 Stelle Verwaltungspersonal sowie 0,5 Stelle Wirtschaftspersonal anerkannt. Für alle folgenden Einrichtungen/Projekte werden jeweils nur 0,25 Stelle Verwaltungspersonal und 0,25 Stelle Wirtschaftspersonal anerkannt.

- Organisationsbeiträge)
- Beihilfen, sonstige Zuwendungen = in nachgewiesener Höhe
(tarifliche Zuschläge
z.B. Nachtzuschlag,
Trennungentschädigung,
Umzugsvergütung,
Beihilfen, Unterstützungen)
- sonstige Personalkosten = in nachgewiesener Höhe
(Dienstschutzbekleidung,
Kosten nach dem
Arbeitssicherheitsgesetz)

2.6. Verwaltungskosten

(damit sind alle anfallenden Kosten für Verwaltungsbedarf, einschließlich Bürobedarf, Porto- und Telefongebühren, Reisekosten, Fachliteratur, Beratungs-, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten abgegolten)

- stationäre Einrichtungen **max. 4 %** der Personalkosten
- teilstationäre Einrichtungen und ambulante Projekte **max. 3 %** der Personalkosten

2.7. Sachkosten (pro Platz und Tag)

(Berücksichtigung erfolgt in nachgewiesener Höhe, maximal bis zu folgenden Grenzwerten)

2.7.1. stationäre Einrichtungen

- Lebensmittel **= max. 4,70 EUR/ Tag**
- Medizinischer Aufwand **= max. 0,04 EUR/ Tag**
(Kosten für Krankenpflegeartikel,
Desinfektionsmittel, kleines
Instrumentarium, Hausapotheke)
- Versicherungen **= max. 0,70 EUR/ Tag**
(außer Kfz- Versicherungen)
- Betreuungsaufwand³ **= max. 3,40 EUR/Tag**
(Aufwendungen für
 - Freizeitgestaltung
 - Kultureller Aufwand
 - Beschäftigungs-
und Therapiemate
 - Lehr- und Lernmittel
 - Körperpflege, Hygienematerial,
Friseur

³ ohne Leistungen gemäß „Richtlinie zur Gewährung von Beihilfen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Potsdam (RBeihilfe)“

2.7.2. teilstationäre Einrichtungen und ambulante Projekte

- Lebensmittel = max. 2,70 EUR/ Tag
- Medizinischer Aufwand = max. 0,04 EUR/Tag
(Kosten für Krankenpflegeartikel, Desinfektionsmittel, kleines Instrumentarium, Hausapotheke)
- Versicherungen = max. 0,70 EUR/ Tag
(außer Kfz- Versicherungen)
- Betreuungsaufwand = max. 2,35 EUR/Tag
 - Freizeitgestaltung
 - kultureller Aufwand
 - Beschäftigungs- und Therapiematerial)
 - Lehr- und Lernmittel,

2.8. Bewirtschaftungskosten (pro Platz)

(Berücksichtigung erfolgt in nachgewiesener Höhe, maximal bis zu folgenden Grenzwerten)

2.8.1. stationäre Einrichtungen

a) Nutzung eines Mietobjekts durch den Träger

- Kaltmiete = max. 4,36 EUR/Tag
(25 m²pro Platz x 5,30 € pro m² x 12 Monate : 365 Tage)⁴

Die Höhe der anerkennungsfähigen Mietkosten für das betreute Einzelwohnen wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung - unter Beachtung der Richtwerte des Sozialamtes über Raumgröße und Mietpreis - unter der Voraussetzung festgelegt, dass durch den jeweiligen Träger für einen namentlich benannten Jugendlichen Wohnraum angemietet wird, er nach Beendigung der stationären Hilfe durch den betreffenden Jugendlichen übernommen wird.

- Bewirtschaftungskosten = max. 3,09 EUR/Tag
(Betriebskosten, einschließlich Wasser und Heizung sowie Energie)
- Wirtschaftsbedarf = max. 1,10 EUR/Tag
(Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und Fensterreinigung, Wäschereinigung, Hausschmuck)
- Fahrzeughaltung⁵ = max. 1,50 EUR/Tag
(Treibstoff, Schmiermittel, Kfz- Steuer, Versicherung)
- Gartenpflege = max. 0,15 EUR/Tag
(wenn Garten vorhanden und Kosten nicht innerhalb der Betriebskosten geltend gemacht werden)
- Ersatzbeschaffung/ Instandhaltung von Inventar = max. 2,00 EUR/ Tag

⁴ Die Höhe der anzuerkennenden Kaltmiete wird beim „betreuten Einzelwohnen“ sowie bei der Unterbringung von Mutter und Kind, gesondert verhandelt und festgelegt.

⁵ Sofern Fahrzeug in der Einrichtung vorhanden und der unabweisbare Bedarf nachgewiesen wird

b) Einrichtung im Eigentum des Trägers

- Nutzungsentschädigung für eigenes Grundstück
(damit sind alle Aufwendungen für die Substanzerhaltung/ Abschreibung/ mögliche Erbpachtzinsen für Gebäude und Außenflächen abgegolten) = max. 4,36 EUR/ Tag
- Bewirtschaftungskosten
(Wasser, Abwasser, Fäkalienabfuhr Brennstoffe/ Heizkosten, Energie Müllabfuhr, Schornsteinfeger, sonstige Abgaben, sonstige Bewirtschaftungskosten. Schädlingsbekämpfung) = max. 3,96 EUR/Tag
- Wirtschaftsbedarf
(Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und Fensterreinigung, Wäschereinigung, Hausschmuck) = max. 1,10 EUR/Tag
- Fahrzeughaltung⁶
(Treibstoff, Schmiermittel, Kfz- Steuer, Versicherung) = max. 1,50 EUR/Tag
- Gartenpflege
(wenn Garten vorhanden) = max. 0,15 EUR/Tag
- Ersatzbeschaffung/ Instandhaltung von Inventar = max. 2,00 EUR/ Tag

2.8.2. teilstationäre Einrichtungen und ambulante Projekte

a) Nutzung eines Mietobjekts durch den Träger

- Kaltmiete
(14 m² pro Platz x 5,30 € pro m² x 12 Monate : 251 Tage) = max. 3,55 EUR/ Tag
- Bewirtschaftungskosten
(Betriebskosten, einschließlich Wasser und Heizung sowie Energie) = max. 2,16 EUR/Tag
- Wirtschaftsbedarf
(Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und Fensterreinigung, Wäschereinigung, Hausschmuck) = max. 1,10 EUR/Tag
- Fahrzeughaltung⁵
(Treibstoff, Schmiermittel, Kfz- Steuer, Versicherung) = max. 1,50 EUR/Tag
- Gartenpflege
(wenn Garten vorhanden und Kosten nicht innerhalb der Betriebskosten geltend gemacht werden) = max. 0,15 EUR/Tag
- Ersatzbeschaffung/Instandhaltung Von Inventar = max. 2,00 EUR/Tag

⁶ Sofern Fahrzeug in der Einrichtung vorhanden und der unabweisbare Bedarf nachgewiesen wird

b) Einrichtung im Eigentum des Trägers

- Nutzungsentschädigung für eigenes Grundstück = max. 3,55 EUR/ Tag
(damit sind alle Aufwendungen für die Substanzerhaltung/ Abschreibung/ mögliche Erbpachtzinsen für Gebäude und Außenflächen abgegolten)
- Bewirtschaftungskosten = max. 2,77 EUR/Tag
(Wasser, Abwasser, Fäkalienabfuhr, Brennstoffe/ Heizkosten, Energie, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, sonstige Abgaben, sonstige Bewirtschaftungskosten, Schädlingsbekämpfung)
- Wirtschaftsbedarf = max. 1,10 EUR/Tag
(Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und Fensterreinigung, Wäschereinigung, Hausschmuck)
- Fahrzeughaltung⁷ = max. 1,50 EUR/Tag
(Treibstoff, Schmiermittel, Kfz- Steuer, Versicherung)
- Gartenpflege = max. 0,15 EUR/Tag
(wenn Garten vorhanden)
- Ersatzbeschaffung/ Instandhaltung von Inventar = max. 2,00 EUR/ Tag

3. Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten für Fachleistungsstunden

3.1 Fachleistungsstunden für zusätzliche Betreuung in stationären Einrichtungen/ Nachbetreuung durch stationäre Einrichtungen

Die Nettoarbeitszeit pro Fachkraft pro Jahr wird auf 1.632 Arbeitsstunden festgelegt. Diese Arbeitsstunden sind als Fachleistungsstunden unmittelbar für den Klienten zu erbringen

Zusätzlich können zur Abgeltung erhöhter Aufwendungen pauschal 1,5 % der Personalkosten geltendgemacht werden .

Der Verfahrensweg zur Ermittlung des Entgeltes für die Fachleistungsstunde für zusätzliche Betreuung in stationären Einrichtungen ist in der Anlage 2 festgelegt.

3.2. Fachleistungsstunden für flexible ambulante Hilfen

Die Nettoarbeitszeit pro Fachkraft pro Jahr wird auf 1.632 Arbeitsstunden festgelegt. Von der Nettoarbeitszeit sind 90 % = 1.468,8 Fachleistungsstunden pro Jahr pro Fachkraft als anrechenbare Leistung zu erbringen..

Zusätzlich können zur Abgeltung der Betriebs-, Sach- und Verwaltungskosten pauschal 14 % der Personalkosten geltend gemacht werden

Der Verfahrensweg zur Ermittlung des Entgeltes für die Fachleistungsstunde für flexible ambulante Hilfen ist der Anlage 3 festgelegt.

⁷ Sofern Fahrzeug in der Einrichtung vorhanden und der unabweisbare Bedarf nachgewiesen wird

4. Zuständigkeiten zur Umsetzung dieser Richtlinie im Fachbereich Jugendamt

Die Zuständigkeit für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten sowie den Abschluss von Qualitäts-, Entgelt- und Leistungsvereinbarungen

- für Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Potsdam
- für Einrichtungen wo das Jugendamt Potsdam Hauptbeleger ist
- für Fachleistungsstunden für überregionale teilstationäre und ambulante Angebote

obliegt dem Bereich Service des Fachbereiches Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam.

Die regionalen Arbeitsgruppen des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendarbeit sind befugt:

- für spezielle regionalbezogene Projekte mit dem jeweiligen Träger in der Region, unter Beachtung der o.g. Richtlinie sowie unter Beachtung der Unterschriftsbefugnis für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Unterschriftenordnung des Fachbereiches Jugendamt), Entgelte zu verhandeln und Leistungsverträge abzuschließen. (Eine Nutzung der vereinbarten Leistungen ist auch für die anderen Regionalteams im Rahmen des vom zuständigen Regionalteam vereinbarten Leistungsumfang möglich)
- Vereinbarungen mit allen Trägern von Heimen über die Festsetzung des Freihaltegeldes, bei Beurlaubungen über 30 Tage, zu treffen

5. Übergangsregelungen

Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Entgelten, die bis zum 31.12.2007 im Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht werden, sind auf der Grundlage der bis dahin gültigen Kennziffern zu prüfen und zu verhandeln.

6. Schlussbestimmungen:

Die vorstehende Richtlinie tritt gemäß Beschluss der Qualitäts-, Entgelt- und Leistungskommission des Jugendamtes der Stadt Potsdam vom 25.10.2007, ab 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten mit Wirkung vom 01.01.2008 die beschlossenen „Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung im Zuständigkeitsbereich des Bereiches Jugendamt der Stadt Potsdam“ vom 13.05.2003 außer Kraft.

Potsdam, den 25.10.2007


N. Schweers

Aufstellung der bei der Entgeltfestsetzung berücksichtigungsfähigen Vergütungsgruppen

Eine Berücksichtigung der Personalkosten für die jeweiligen Arbeitsaufgaben erfolgt entsprechend den geltenden Tarifbestimmungen des jeweiligen Trägers, maximal bis zur Höhe der festgelegten Entgeltgruppe gemäß TvöD/VKA-Ost. Die für die jeweilige Tätigkeit geforderte Qualifikation ist nachzuweisen. Bei nicht vorliegender Qualifikation erfolgt eine Einstufung in die niedrigste Entgeltgruppe der jeweiligen Aufgabengruppe

- **Leitungspersonal (Einrichtungen ab 18 Plätze)**
 - Diplom- Sozialpädagoge max. EG 12
 - Diplom- Sozialarbeiter max. EG 12
 - Hochschulabsolventen mit einschlägigen Fachrichtungen
wie Pädagogik, Psychologie, Soziologie u.ä. max. EG 12
 - Sozialpädagoge mit Staatlicher Anerkennung max. EG 11
 - Sozialarbeiter mit Staatlicher Anerkennung max. EG 11
 - Erzieher mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung
im Heimbereich max. EG 10

- **Leitungspersonal (Einrichtungen bis 17 Plätze)**
 - Diplom- Sozialpädagoge max. EG 11
 - Diplom- Sozialarbeiter max. EG 11
 - Hochschulabsolventen mit einschlägigen Fachrichtungen
wie Pädagogik, Psychologie, Soziologie u.ä. max. EG 11
 - Sozialpädagoge mit Staatlicher Anerkennung max. EG 10
 - Sozialarbeiter mit Staatlicher Anerkennung max. EG 10
 - Erzieher mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung
im Heimbereich max. EG 9

- **Sozialpädagogische Fachkräfte**
 - Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter mit staatlicher
Anerkennung nach zweijähriger Bewährung max. EG 10
 - Heilpädagoge max. EG 10
 - Staatlich anerkannter Erzieher mit besonders
schwierigen fachlichen Tätigkeiten max. EG 9
 - Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter mit
staatlicher Anerkennung max. EG 9
 - Heimerzieher mit Fachschulausbildung nach
vierjähriger Bewährung max. EG 9
 - Staatlich anerkannte Erzieher max. EG 8
 - Heimerzieher mit Fachschulausbildung max. EG 8
 - Horterzieher mit Fachschulausbildung max. EG 8
 - Kindergärtner max. EG 8
 - Krippenerzieher max. EG 8

- **Verwaltungsfachkraft** max. EG 8

- **Hausmeister** max. EG 4

- **hauswirtschaftliches Personal** max. EG 2 Ü

**Verfahrensweg
zur Ermittlung und Festsetzung der Kosten einer Fachleistungsstunde für
zusätzliche Betreuung in stationären Einrichtungen/ Nachbetreuung durch
stationäre Einrichtungen**

1. Kapazität pro Fachkraft

Die Nettoarbeitszeit pro Fachkraft (40 Arbeitsstunden pro Woche) pro Jahr wird wie folgt festgelegt:

| | |
|--------------------------|---------------------|
| • Bruttoarbeitszeit | 2088 Arbeitsstunden |
| ----- | |
| • Urlaub (30 Tage) | 240 Arbeitsstunden |
| • Feiertage (9 Tage) | 72 Arbeitsstunden |
| • Bildungsurlaub (1 Tag) | 8 Arbeitsstunden |
| • Krankheit (13 Tage) | 104 Arbeitsstunden |
| • Fortbildung (4 Tage) | 32 Arbeitsstunden |
| ----- | |
| Nettoarbeitszeit | 1632 Arbeitsstunden |

Die Nettoarbeitsstunden sind als Fachleistungsstunden unmittelbar für den Klienten zu erbringen

2. Entgelt pro Fachleistungsstunde

| Bezeichnung | Kosten pro Jahr (EURO) |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten (gemäß erforderlicher Qualifikation lt. Anlage 1) lt. gültigen Tarif (max. Durchschnittswert der jeweiligen Entgeltgruppe TvöD/VKA-Ost) • Sachkosten/Handgeld (1,5 % der Personalkosten) | <ul style="list-style-type: none"> • • |
| Gesamtkosten | |

Entgelt = _____ EURO/Fachleistungsstunde

**Verfahrensweg
zur Ermittlung und Festsetzung der Kosten einer Fachleistungsstunde für
flexible ambulante Hilfen**

1. Kapazität pro Fachkraft

Die Nettoarbeitszeit pro Fachkraft (40 Arbeitsstunden pro Woche) pro Jahr wird wie folgt festgelegt:

| | |
|--------------------------|---------------------|
| • Bruttoarbeitszeit | 2088 Arbeitsstunden |
| ----- | |
| • Urlaub (30 Tage) | 240 Arbeitsstunden |
| • Feiertage (9 Tage) | 72 Arbeitsstunden |
| • Bildungsurlaub (1 Tag) | 8 Arbeitsstunden |
| • Krankheit (7 Tage) | 56 Arbeitsstunden |
| • Fortbildung (4 Tage) | 32 Arbeitsstunden |
| ----- | |
| • Nettoarbeitszeit | 1680 Arbeitsstunden |

Von der Nettoarbeitszeit sind **80 % = 1344 Fachleistungsstunden/Jahr** unmittelbar am betreffenden Klienten zu erbringen.

1. Entgelt pro Fachleistungsstunde

(Kapazität = 1344 Fachleistungsstunden pro Fachkraft/Jahr)

| Bezeichnung | Kosten pro Jahr (EURO) |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Personalausstattung/ -kosten (gemäß erforderlicher Qualifikation lt. Anlage 1) lt. gültigen Tarif (max. Durchschnittswert der jeweiligen Entgeltgruppe TvöD/VKA-Ost) <ul style="list-style-type: none"> • 1,0 Fachkraft EG 9 • 0,1 Leitungskraft EG 11 • Miete/ Betriebs- und Sachkosten einschließlich Leitungs- und Verwaltungsaufwand (20% der Personalkosten) | <ul style="list-style-type: none"> • • • |
| Gesamtkosten | |

Entgelt = _____ EURO/Fachleistungsstunde